

Geszentwurf der Landesregierung

Gesetz über die Erstattung der Kosten der Börsenaufsichts- behörde in Baden-Württemberg (Börsenaufwickskosten- gesetz – BAKG BW)

A. Zielsetzung

Das Land übt die Aufsicht über öffentlich-rechtliche Börsen und ihre Börsenträger mit Sitz in Baden-Württemberg aus. Die Börsenaufsicht nach § 3 des Börsengesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1568, 1581) geändert worden ist, ist Pflichtaufgabe des Landes. Als Börsenaufsichtsbehörde muss das Wirtschaftsministerium in die Lage versetzt werden, diese Aufgabe auch in Zukunft verantwortungsvoll und kompetent wahrzunehmen. Dies schützt die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes und das Anlegerpublikum und sichert die Stabilität des Finanzsystems.

Proportional zum Anstieg der Anforderungen an die Börsenaufsicht muss diese mit zusätzlichen Ressourcen ausgestattet werden. Die gesetzlichen Vorgaben nehmen stetig zu. Allein das Inkrafttreten der EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente sowie der begleitenden EU-Verordnung haben den Börsen und den Börsenaufsichtsbehörden zahlreiche neue Pflichten auferlegt. Gleichzeitig verändert sich die beaufsichtigte Börse seit einigen Jahren grundlegend und erweitert ihr Tätigkeitsfeld erheblich. Damit dem Landeshaushalt keine Zusatzkosten entstehen, muss eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um die durch die Börsenaufsicht entstehenden Kosten auf die Börsenträger umzulegen.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz ist die Rechtsgrundlage für die Deckung allgemeiner und spezifischer Kosten der Börsenaufsicht des Landes Baden-Württemberg. Künftig sollen Börsenträger 90 Prozent der Kosten tragen, die durch die allgemeine Börsenaufsichtstätigkeit nach dem Börsengesetz entstehen. Außerdem soll ein Börsenträger 100 Prozent der Kosten tragen, die durch die Prüfung seines börslichen Handels- oder Abwicklungssystems oder dadurch entstehen, dass sich die Börsenaufsichtsbehörde anderer Personen und Einrichtungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben in Be-

zug auf den konkreten Börsenträger bedient, zum Beispiel bei Sonderprüfungen. Außerdem soll eine Einrichtung 100 Prozent der dem Land entstehenden Kosten tragen, wenn zu prüfen ist, ob diese eine Börse im Sinne des Börsengesetzes betreiben kann.

C. Alternativen

Keine.

Es ist sachgerecht, die Börsenaufsichtskosten überwiegend denjenigen aufzuerlegen, deren Geschäftstätigkeit sie verursachen, und sie nicht weiterhin von der Allgemeinheit tragen zu lassen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Durch das Börsenaufsichtskostengesetz entstehen dem Land und anderen öffentlichen Haushalten keine Kosten. Vielmehr werden künftig nur noch 10 Prozent der Personal- und Sachkosten vom Landeshaushalt selbst getragen. Über die beabsichtigte Verstärkung in der Börsenaufsicht wird nicht im Rahmen dieses Gesetzes, sondern mit dem Staatshaushaltsplan entschieden. Mit dem Börsenaufsichtskostengesetz werden Einnahmen erzielt, die solche zusätzlichen Kosten für die Börsenaufsicht gegenfinanzieren.

Kosten, die durch die Prüfung der Börsenzulassung, durch die Heranziehung Dritter, zum Beispiel bei Sonderprüfungen, sowie durch die Prüfung von börslichen Handels- und Abwicklungssystemen entstehen, werden vollständig durch den Börsenträger beziehungsweise Antragsteller gegenfinanziert und sind mithin haushaltsneutral.

E. Erfüllungsaufwand

Die Pflicht zur Berechnung der Folgekosten neuer Landesregelungen wurde bis zum Ende des Jahres 2022 ausgesetzt. Mit dem Normenkontrollrat ist davon auszugehen, dass bei Wirtschaft und Verwaltung nur ein geringfügiger Erfüllungsaufwand entsteht.

F. Nachhaltigkeitscheck

Durch das Gesetz sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung zu erwarten.

G. Sonstige Kosten für Private

Die Kostentragungspflicht könnte sich auf die Gebührengestaltung der Börse und damit auf die Handelsteilnehmer und Emittenten auswirken. Exakt beziffern lässt sich dieser Effekt aber nicht, da er von der internen unternehmerischen Entscheidung des Börsenträgers abhängt. Je Handelsteilnehmer und Emittent ist allenfalls von geringen Kostensteigerungen auszugehen.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 27. September 2022

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf über die Erstattung der Kosten der Börsenaufsichtsbehörde in Baden-Württemberg (Börsenaufsichtskostengesetz – BAKG BW). Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg, beteiligt ist das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz über die Erstattung der Kosten
der Börsenaufsichtsbehörde in
Baden-Württemberg (Börsenaufsichts-
kostengesetz – BAKG BW)**

§ 1

Anteilige Erstattungspflicht

(1) Die Träger der Börsen haben dem Land 90 Prozent der Kosten zu erstatten, die durch die Aufsicht über die Börsen nach dem Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1568, 1581) geändert worden ist, entstehen und die nicht bereits nach § 2 gesondert erstattungspflichtig sind. Die Kosten werden dem jeweiligen Börsenträger anteilig nach dem Verwaltungsaufwand der Aufsicht über die einzelnen Börsen auferlegt.

(2) Kosten nach diesem Gesetz sind Personal- und Sachkosten einschließlich kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

(3) Die Pflicht zur Zahlung der Umlage nach Absatz 1 besteht für jedes Kalenderjahr, in dem der Börsenträger eine Erlaubnis zum Betrieb einer Börse innehat. Erstes Umlagejahr ist das Jahr 2023. Die Pflicht zur Umlage besteht auch, wenn die Börsenerlaubnis nicht während des ganzen Kalenderjahres vorgelegen hat.

(4) Die Erstattungspflichtigen haben auf Anforderung der Börsenaufsichtsbehörde vierteljährlich Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Kosten zu leisten. Nach Ablauf des Kalenderjahres setzt die Börsenaufsichtsbehörde den endgültigen Erstattungsbetrag fest.

§ 2

Gesonderte Erstattungspflicht

(1) Die Börsenträger haben gesondert und in voller Höhe diejenigen Kosten zu erstatten, die der Börsenaufsichtsbehörde

1. aufgrund einer Prüfung eines börslichen Handels- oder Abwicklungssystems entstehen und
2. dadurch entstehen, dass sie sich anderer Personen und Einrichtungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient.

(2) Antragsteller haben gesondert und in voller Höhe diejenigen Kosten zu erstatten, die der Börsenaufsichtsbehörde durch eine Prüfung entstehen, ob eine Einrichtung eine Börse im Sinne des Börsengesetzes sein kann.

(3) Auf Anforderung der Börsenaufsichtsbehörde sind die voraussichtlichen Kosten im Voraus zu leisten.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Das Land übt die Pflichtaufgabe der Aufsicht über öffentlich-rechtliche Börsen und ihre Börsenträger mit Sitz in Baden-Württemberg aus. Diese Aufgabe muss das Land verantwortungsvoll und kompetent wahrnehmen, um die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes und das Anlegerpublikum zu schützen und so letztlich die Stabilität des Finanzsystems zu sichern.

Dieses Gesetz stellt sicher, dass die finanzielle Ausstattung der Börsenaufsicht auch in Zukunft ausreicht, um eine ordnungsgemäße Aufsicht über Börsen im Land zu gewährleisten. Für die dynamische Anpassung der Aufsicht an die stetig steigenden, insbesondere unionsrechtlichen, Anforderungen und die sich im Wettbewerb verändernde Börsenlandschaft muss eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Die Kapitalmarktregulierung hat seit der europäischen Finanz- und Bankenkrise 2007/2008 stark an Umfang und Komplexität gewonnen. Allein mit der zweiten EU-Finanzmarkttrichtlinie und der Europäischen Finanzmarktverordnung sind seit 2018 weitreichende neue Aufsichtspflichten geregelt. Diese werden durch zahlreiche Delegierte Verordnungen, sogenannte Regulatory Technical Standards (RTS), ergänzt und in sogenannten Opinions und Q&As der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA weiter konkretisiert. Daneben bestehen unmittelbar für die Börsenaufsicht geltende Leitlinien der ESMA. Zur Anwendung dieser Leitlinien haben sich die Börsenaufsichtsbehörden der Länder durch Abgabe einer Entsprechenserklärung gegenüber ESMA ausdrücklich verpflichtet. Die Überprüfung der einheitlichen Anwendung (Konvergenz) der so gesetzten regulatorischen Standards kann durch die ESMA überprüft werden. Dieser gesetzliche Rahmen wird stetig erweitert.

Gleichzeitig ist die aktuell einzige vom Land beaufsichtigte Börse, die Baden-Württembergische Wertpapierbörse mit Sitz in Stuttgart, in den letzten Jahren gewachsen und hat ihr Tätigkeitsfeld erweitert. Sie ist aktuell Teil der sechstgrößten Börsengruppe in Europa.

Obgleich die Börsenaufsicht nach § 3 Absatz 3 Börsengesetz im öffentlichen Interesse tätig wird, ist es daher nicht mehr angemessen, dass die Kosten der Börsenaufsicht allein von der Allgemeinheit getragen werden. Die Aufsicht dient der Bewältigung jener Risiken, die durch das unreglementierte Tätigwerden von Börsenträgern für einen funktionsfähigen Finanzmarkt entstehen können. Es ist sachgerecht, die Aufsichtskosten überwiegend denjenigen aufzuerlegen, deren Geschäftstätigkeit sie verursachen. Da die Risikoprävention auch im öffentlichen Interesse erfolgt, ist ein Selbstbehalt von 10 Prozent der Kosten der Börsenaufsicht angemessen.

Anteilige Kostentragungspflichten bestehen in vielen Aufsichtskonstellationen. Sie sind beispielsweise üblich im Finanz- und Energiebereich sowie in der Versicherungs- und Genossenschaftsaufsicht. Die Unabhängigkeit der Aufsicht bleibt gewahrt. Die beaufsichtigten Einrichtungen können keinen Einfluss auf Aufsichtsmaßnahmen oder Sonderuntersuchungen nehmen.

Vergleichbare gesetzliche Regelungen bestehen seit vielen Jahren in Hessen und Sachsen. Dort werden Börsenträgern die Kosten der Börsenaufsicht in vergleichbarer Weise auferlegt.

II. Wesentlicher Inhalt

Dieses Gesetz ist die Rechtsgrundlage für die Deckung allgemeiner und spezifischer Kosten der Börsenaufsicht des Landes.

Künftig sollen Börsenträger 90 Prozent der Kosten tragen, die durch die allgemeine Börsenaufsichtstätigkeit nach dem Börsengesetz entstehen. Außerdem soll

ein Börsenträger 100 Prozent der Kosten tragen, die durch die Prüfung seines börslichen Handels- oder Abwicklungssystems oder dadurch entstehen, dass sich die Börsenaufsichtsbehörde anderer Personen und Einrichtungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben in Bezug auf den konkreten Börsenträger bedient, zum Beispiel bei Sonderprüfungen. Eine Einrichtung soll ebenfalls 100 Prozent der dem Land entstehenden Kosten tragen, wenn zu prüfen ist, ob diese Einrichtung Börse im Sinne des Börsengesetzes werden kann. Von einer Kostenbeteiligung der Handelsteilnehmer wird abgesehen.

III. Alternativen

Keine.

Es ist sachgerecht, die Börsenaufsichtskosten überwiegend denjenigen aufzuerlegen, deren Geschäftstätigkeit sie verursachen und sie nicht weiterhin von der Allgemeinheit tragen zu lassen.

IV. Sonstige Kosten für Private

Die Kostentragungspflicht könnte sich auf die Gebührengestaltung der Börse und damit auf die Handelsteilnehmer und Emittenten auswirken. Exakt beziffern lässt sich dieser Effekt aber nicht, da er von der internen unternehmerischen Entscheidung des Börsenträgers abhängt. Je Handelsteilnehmer und Emittent ist allenfalls von geringen Kostensteigerungen auszugehen.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes folgt aus Artikel 30, 70 Absatz 1 Grundgesetz. Von einer etwaigen konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis hat der Bund bisher keinen Gebrauch gemacht.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

Die Kosten der Börsenaufsicht werden auf Börsenträger und Einrichtungen, die einen Antrag zur Errichtung einer Börse stellen, umgelegt.

VIII. Erfüllungsaufwand

Die Pflicht zur Berechnung der Folgekosten neuer Landesregelungen wurde bis zum Ende des Jahres 2022 ausgesetzt. Mit dem Normenkontrollrat ist davon auszugehen, dass bei Wirtschaft und Verwaltung nur ein geringfügiger Erfüllungsaufwand entsteht.

IX. Befristung

Eine Befristung ist aufgrund der dauerhaften Natur der Börsenaufsicht nicht sachgerecht.

X. Ergebnis der Anhörung

Im Rahmen der Anhörung wurden die Geschäftsführung und der Börsenrat der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts), der Börsenträger Baden-Württembergische Wertpapierbörse GmbH

sowie die Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e. V. als alleinige Eigentümerin des Börsenträgers einbezogen.

Die Geschäftsführung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse hat im Anhörungsverfahren Stellung genommen. Sie begrüßt und unterstützt das Gesetzesvorhaben der Landesregierung ausdrücklich. Die öffentlich-rechtliche Börse könne ihre, für die Volkswirtschaft zentrale, Allokationsfunktion nur dann sinnvoll wahrnehmen, wenn das Vertrauen in die Integrität des Marktes aufrechterhalten wird.

Die Börse erkennt an, dass Umfang und Komplexität der, insbesondere unionsrechtlichen, Anforderungen an die Börsenaufsicht organisatorische Anpassungen erforderlich machen. Diese Herausforderung treffe die Börse ebenso. Die Entscheidung, die Kosten für die Börsenaufsicht nicht nur der Allgemeinheit aufzuerlegen, sondern sie auf Basis gesetzlicher Regelungen auf die Verursacher umzulegen, sieht sie als verhältnismäßig an.

Der Börsenrat der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse hat ebenfalls im Anhörungsverfahren Stellung genommen. Er stellt heraus, die Börsenaufsicht unterstütze bzw. bestätige durch ihre Arbeit das regelkonforme Verhalten der Börse und handele damit auch im Interesse des Börsenrates. Ihm sei dies ein wichtiges Anliegen als das Börsenorgan, das wichtige Regelwerke der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse erlässt, bei der Besetzung der anderen Börsenorgane entscheidend mitwirkt und die Geschäftsführung der Börse überwacht.

Auch der Börsenträger Baden-Württembergische Wertpapierbörse GmbH hat im Anhörungsverfahren Stellung genommen. Er betont, dass die vertrauensstiftende Arbeit der Börsenaufsicht Voraussetzung dafür sei, dass die Börsenbetriebs- und Ausstattungspflicht des Börsenträgers auf fruchtbaren Boden falle.

Schließlich hat auch die alleinige Eigentümerin des Börsenträgers, die Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e. V., Stellung genommen. Auch sie unterstützt das Gesetzgebungsvorhaben. Die von ihr geleitete Unternehmensgruppe Börse Stuttgart wolle auch künftig als Börsengruppe gelten, die regelkonform handelt, Vertrauen und Anlegerschutz hochhält und dennoch wettbewerbsfähig und attraktiv ist.

Der Normenkontrollrat hat in seiner Stellungnahme keine Einwände erhoben.

Vom Normprüfungsausschuss im Innenministerium und im Justizministerium angeregte Klarstellungen wurden berücksichtigt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Regelung sieht vor, dass Börsenträger im Sinne von § 5 Börsengesetz einen Großteil der Personal- und Sachkosten zu tragen haben, die dem Land durch die Aufsicht über sie entstehen. Die Beschränkung der Erstattung auf 90 Prozent soll im Hinblick auf den Selbstbehalt in Höhe von 10 Prozent eine sparsame Haushaltsführung gewährleisten.

Absatz 3 legt das Umlagejahr fest.

Absatz 4 regelt Einzelheiten zur Abrechnung der Umlage.

Zu § 2

Die wachsenden regulatorischen Vorgaben und die dynamische Fortentwicklung der börslichen Handels- und Abwicklungssysteme wird auch künftig erheblichen Überwachungs- und Prüfungsaufwand verursachen. Nach Absatz 1 Nummer 1 ist dieser besondere Verwaltungsaufwand daher gesondert und in vollem Umfang vom Börsenträger zu erstatten.

Absatz 1 Nummer 2 stützt das Recht der Börsenaufsichtsbehörde aus § 3 Absatz 8 Börsengesetz, sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben anderer Personen und Einrichtungen zu bedienen. Zur Durchführung komplexer Prüfungsverfahren

können etwa Wirtschaftsprüfer oder IT-Spezialisten eingebunden werden. Mit der Regelung in § 2 Absatz 1 Nummer 2 sind diese Kosten nunmehr in voller Höhe vom Börsenträger zu erstatten.

Die Kostenerstattungspflicht nach den Nummern 1 und 2 ist voneinander unabhängig.

Absatz 2 regelt die Pflicht zur Erstattung der Kosten, die der Börsenaufsichtsbehörde durch Prüfungen nach § 4 ff. Börsengesetz entstehen. Die Prüfung der Voraussetzungen einer Börsenerlaubnis bedeutet einen erheblichen Aufwand. Dieser kommt nur der antragstellenden Einrichtung unmittelbar zugute und ist daher ausschließlich und in voller Höhe von ihr zu tragen.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

25. August 2022

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz über die Erstattung der Kosten der Börsenaufsichtsbehörde in Baden-Württemberg (Börsenaufwandskostengesetz - BAKG BW)

NKR-Nummer 74/2022, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

- Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Kein Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	Erfüllungsaufwand nicht berechnet
Verwaltung (Land/Kommunen)	Erfüllungsaufwand nicht berechnet

II. Im Einzelnen

Das vorliegende Vorhaben beinhaltet eine Neuregelung für die Deckung von allgemeinen und spezifischen Kosten der Börsenaufsicht des Landes. Ab 2023 sollen 90 % der Kosten, die durch die allgemeine Tätigkeit der Börsenaufsicht nach dem Börsengesetz entstehen, von den Börsenträgern getragen werden. Zusätzlich sollen 100 % der besonderen Kosten von den Börsenträgern getragen werden. Dies umfasst die Kosten für die Prüfung des börslichen Handels- oder Abwicklungssystems des Börsenträgers, die Kosten für die Nutzung anderer personeller oder institutioneller Ressourcen (z.B. bei Sonderprüfungen) und die Kosten für die Prüfung, ob eine Einrichtung eine Börse im Sinne des Börsengesetzes ist. Somit trägt die Allgemeinheit künftig nur noch einen geringen Teil der Kosten der Börsenaufsicht.

II.1. Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat keinen Erfüllungsaufwand berechnet. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg geht davon aus, dass durch die Umlage der Kosten auf die Bösenträger nur mit einem geringfügigen zusätzlichen Erfüllungsaufwand bei der Wirtschaft und der Verwaltung zu rechnen ist.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Vom Nachhaltigkeitscheck wurde im Ganzen abgesehen werden, da erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind (Nr. 4.4.4 VwV Regelungen).

III. Votum

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen das Regelungsvorhaben. Er empfiehlt, bei der konkreten Umsetzung der Kostenerstattung auf ein bürokratiearmes Verfahren zu achten.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende

Dr. h.c. Rudolf Böhmler
Berichterstatter

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV Regelungen Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen